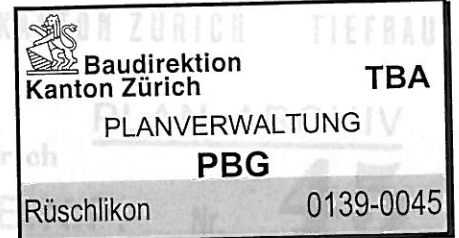


45

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 24. Juli 1969



**3265. Bau- und Niveaulinien.** A. Am 25. April 1969 bzw. am 25. Juni 1969 ersuchte der Gemeinderat Rüslikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 20. November 1968/18. Juni 1969 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien sowie die Festsetzung der Niveaulinie am Pilgerweg (Strasse III. Kl.), Abschnitt Dorfstrasse bis Trachtweg, samt Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse III. Kl., Abschnitt Pilgerweg bis Schlossstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 15. April 1969 sind gegen den am 6. Dezember 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. Der nördliche Teil des Pilgerweges, um den es sich hier handelt, zweigt von der Dorfstrasse ab, verläuft ca. 300 m in nördlicher Richtung annähernd parallel und im Abstand einer Bautiefe zur Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 2 und endet beim Trachtweg mit einem Kehrplatz. Seiner Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand, der beim Kehrplatz auf ca. 28 m ausgeweitet ist. Bei der Einmündung in die Dorfstrasse ist die westliche Baulinie den Verkehrsverhältnissen entsprechend abgesehägt. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1165/1900 genehmigten Baulinien, die sich nur auf den ca. 150 m langen Teilabschnitt von der Dorfstrasse bis zum Freihofweg erstrecken, sind gleichzeitig aufgehoben worden.

Die erstmals festgesetzte Niveaulinie weist auf einer Länge von ca. 50 m eine terrainbedingte Steigung von 10 %, im übrigen Steigungen unter 3 % auf.

2. Mit seinem Beschluss vom 20. November 1968 hob der Gemeinderat ferner die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1165/1900 genehmigten Baulinien der Dorfstrasse im Abschnitt Pilgerweg bis Schlossstrasse auf und ergänzend dazu mit Beschluss vom 18. Juni 1969 die dazugehörige Niveaulinie.

Diese Bau- und Niveaulinienaufhebung ist zu begrüessen, da die Baulinien namentlich auf der Nordseite, wo sie praktisch mit der Strassengrenze zusammenfallen, ungenügend sind.

Die Vorlage gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüslikon vom 20. November 1968/18. Juni 1969 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien sowie die Festsetzung der Niveaulinie am Pilgerweg (Strasse III. Kl.), Abschnitt Dorfstrasse bis Trachtweg, samt Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse III. Kl., Abschnitt Pilgerweg bis Schlossstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüslikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon unter  
Rücksendung je eines Planexemplares (im Doppel) mit Ge-  
nehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die  
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Juli 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Spreech*